Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 27. Juli.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Ehre des Wehrwesens. — Abkommandierung zu den Manövern fremder Armeen. — Politik und Militär in Frankreich. — Die Übungsfahrt der amerikanischen Flotte. — Ausland: Frankreich: Proben mit einer neuen Uniform und neuen Feldküchen. Preisbewerb für militärische Radfahrer. Die Vergangenheit des 17. Infanterie-Regiments.

Dieser Nummer liegt bei: Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1907 Nr. 9.

Die Ehre des Wehrwesens.

Die "Neue Zürcher-Zeitung" Nr. 196 zweites Morgenblatt berichtet unter dem Titel "Bernische Justiz*, dass am 8. Juli auf der Grimmialp. gemäss einem vom Untersuchungsrichter von Wimmis (Kt. Bern) ausgestellten Haftbefehl durch einen Gendarm ein Soldat der Gebirgsbatterie 2, verhaftet wurde, der im Verdacht stand, vor Dienstbeginn einen Lehrer durchgeprügelt zu haben. Der eines so schweren Kriminalverbrechens (!) Angeschuldigte sei dann, obgleich er seine Unschuld beteuernd sich sehr ruhig verhielt, vom Gendarmen sofort gefesselt und so gefesselt in voller Ausrüstung zuerst per Wagen und am folgenden Morgen per Bahn nach Thun transportiert worden, wo er am dritten Tag nach seiner Einlieferung verhört und dann einfach freigelassen wurde. Der Mann begab sich darauf auf das Platzkommando Thun, wo er Unterkunft und Verpflegung erhielt und kehrte am folgenden Morgen wieder zu seiner Batterie zurück.

Wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit der Mitteilung zu zweifeln, die bis zur Stunde nicht widerlegt ist. Denn wenn sie nicht von einer der "Neuen Zürcher-Zeitung" bekannten durchaus zuverlässigen Person herrührte, so würde sie von dieser Zeitung wohl nicht gebracht worden sein. Wir glauben sogar annehmen zu dürfen, dass sie nur gebracht worden ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf das skandalöse Vorkommnis zu ziehen und dadurch Remedur zu schaffen.

An diesem Vorkommnis ist sehr vieles sehr auffällig. Zuerst wie der Untersuchungsrichter von Wimmis dazu kam, gegen einen im eidgenössischen Militärdienst befindlichen Wehrmann eines andern Kantons einen Haftbefehl wegen Verdacht eines in einem andern Kanton begangenen Vergehens zu erlassen, und dann, wie der Kommandant der Truppe dazu kam, die Kompetenz dieses Untersuchungsrichters anzuerkennen und seinen, später nach einmaliger Abhörung gleich wieder freigelassenen Soldaten dem Gendarmen zu schimpflichem Verbrechertransport auszuliefern. Wahrscheinlich hatte er einen Befehl seiner militärischen Oberbehörde in Händen, der ihn anwies, den eines Vergehens im Kanton Freiburg angeschuldigten Freiburger-Soldaten dem Berner Untersuchungsrichter auszuliefern. Dieser Befehl beruhte dann selbstverständlich auf einer vorherigen Vorlegung der Akten, aus denen mit grosser Wahrscheinlichkeit hervorgegangen war, dass der Angeschuldigte der gesuchte Täter sei und dass es sich hier um ein Verbrechen handelte, das eine sofortige Verhaftung notwendig machte. — Nur dadurch kann die Auslieferung erklärlich scheinen; dem aber steht entgegen, dass der Verhaftete sofort nach dem ersten Verhör ohne weiteres wieder freigelassen wurde, ihm überlassend, ob er sich zu seinem Truppenteil wieder zurückfinden wollte, oder vorzog, sich allfälliger weiterer Verfolgung durch Flucht zu entziehen.

Wir persönlich haben seit 30 Jahren schon dagegen gesprochen, dass unser Militär mit eignem Strafrecht etc. einen Staat im Staate bilde, wir finden es lächerlich und absurd, dass Zivilpersonen (sogar ausländische), die bei Militärs ihr Brot verdienen, während unser kurzen